

Betriebspraktika an der Bettinaschule

Frankfurt, 15.10.2018

Liebe Eltern und Erziehungsbererechtigte der aktuellen Jahrgangsstufe 8,

in der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) vom 17. Juli 2018 ist vorgesehen, dass an Gymnasien zwei Praktika (Sekundarstufe I und Sekundarstufe II) durchgeführt werden.

Nach dem Gesamtkonferenzbeschluss der Bettinaschule vom 22.07.2017 finden diese statt:

Jahrgangsstufe 9 – zwei Wochen vor den Herbstferien

[Praktikumort ist ausschließlich der Stadtbereich Frankfurt.]

Jahrgangsstufe 11 – zwei Wochen vor den Osterferien

[Praktikumort soll Frankfurt, kann ggf. nach Genehmigung durch die zuständige POWI-Lehrkraft bzw. Schulleitung auch außerhalb Frankfurts oder das Ausland sein.]

Fahrt- bzw. Unterbringungskosten bei Praktika außerhalb Frankfurts werden nicht erstattet.

Die Vorbereitung auf die Betriebspraktika erfolgt in den Fächern Politik und Wirtschaft (inklusive rechtezeitiger Verteilung und Besprechung der dafür nötigen Unterlagen im ersten Halbjahr) und Deutsch (Erstellung von Bewerbungsunterlagen im ersten Halbjahr).

Aktuelle Informationen und Downloads rund um das Thema Berufs- und Studienorientierung (z.B. Veranstaltungen im laufenden Schuljahr) finden Sie auf der Homepage der Bettinaschule.

Mit freundlichen Grüßen
Rachel Hoffmann

Schulkoordinatorin für Berufs- und Studienberatung
Bettinaschule



BETTINASCHULE
die Schule mit Gesicht

Feuerbachstraße 37-47, 60325 Frankfurt am Main

Tel.: 069 / 212 – 33028 / - 33090

e-Mail: bettinasschule.ffm@gmx.de

Frankfurt, 16.10.2018

Betriebspraktikum 9 (zwei Wochen vor den Herbstferien)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihrer Zusage vom _____ wird die Schülerin / der Schüler

Name	
Anschrift	
Telefon/Mail	

In Ihrem Betrieb ein zweiwöchiges Praktikum absolvieren. Wir danken Ihnen sehr herzlich dafür, dass Sie ihr/ ihm Gelegenheit geben, in ein Berufsfeld Einblick zu erhalten, das für die persönliche berufliche Planung von Bedeutung sein könnte.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie dem Berufspraktikanten möglichst realistische Eindrücke des beruflichen Alltags vermitteln.

Die Schülerinnen und Schüler haben die Aufgabe, am Ende des Praktikums ein Plakat zu erstellen und einen Kurzvortrag zu halten. Dazu haben sie ein Merkblatt für die Strukturierung erhalten, das sie Ihnen gerne auf Wunsch zeigen werden.

Bitte verständigen Sie die Schule, sobald sich Probleme bei der Durchführung des Praktikums ergeben sollten.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen und mit freundlichen Grüßen

Elke Schinkel

.....
Elke Schinkel OSTD' (Schulleiterin)

Anlage:
Merkblatt für Betriebe (Schülerpraktikanten)
Beauftragung des betrieblichen Betreuers

Merkblatt Betriebspraktikum 9

Das Praktikum in der Jahrgangsstufe 9 wird nach Richtlinien durchgeführt, die vom Hessischen Kultusminister herausgegeben worden sind (Erlass vom 08.06.2015)

Betriebspraktika begründen weder ein Ausbildungsverhältnis noch ein Beschäftigungsverhältnis. Da Betriebspraktika jedoch einem Ausbildungsverhältnis in der Berufsausbildung ähnlich sind, finden die Bestimmungen des Jugendberufshilfegesetzes entsprechende Anwendung. Das Zahlen eines Entgelts an die Schülerinnen und Schüler ist nicht zulässig.

1. Versicherungsschutz der Schülerinnen und Schüler

Alle Schülerinnen und Schüler sind gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 14b RVO gegen Arbeitsunfall versichert. Schadenfälle sind durch die Schule umgehend anzuzeigen.

Außerdem sind alle Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum teilnehmen, bei der Sparkassen – Versicherung in 65021 Wiesbaden, Postfach 3120 (Haftpflichtversicherungsnummer H 11 08 100) gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor. Die Deckungssummen betragen:

1 022 584 €	bei Personenschäden
255 646 €	bei Sachschäden
51 129 €	bei Vermögensschäden
	allgemeiner Art
51 129 €	bei Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes

Der Versicherungsschutz umfasst in Abänderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen insbesondere auch Ansprüche wegen der Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen eines Betriebes und gegenseitige Ansprüche der Schülerinnen und Schüler, auch wenn es sich um Geschwister handelt.

Für den Ersatz von Schäden, die Schülerinnen und Schüler nicht im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Tätigkeiten, sondern nur bei Gelegenheit des Betriebspraktikums verursachen (z. B. mutwillige Beschädigungen), gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere also § 823 Abs. 2 BGB. Danach haftet eine Minderjährige bzw. ein Minderjähriger, dieser das 7. Jahr, aber nicht das 18. Jahr vollendet hat, für Schäden, die sie/er einem anderen zufügt, wenn sie/er bei der Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatte. Die Haftpflicht deckt nicht Schäden, die an Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstehen, die von Schülerinnen und Schülern in Betrieb genommen werden.

Schadenfälle melden Sie bitte über die Lehrerin oder den Lehrer als Leiter/Leiter des Betriebspraktikums dem Staatlichen Schulausschuss für die Stadt Frankfurt am Main.

2. Datenschutzrecht

Die Kenntnisnahme von personenbezogenen Daten durch Schülerinnen und Schüler während des Betriebspraktikums in privaten und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere in der Polizeiverwaltung, in Banken und Sparkassen sowie in Krankenhäusern, ist auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

Die Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn des Praktikums über die von der Stelle zu bearbeitenden Daten zu belehren. Sie werden mit einer schriftlichen Erklärung (siehe Formblatt) zur ausdrücklichen Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Lehrerinnen und Lehrer, die das Betriebspraktikum betreuen, weisen bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Praktikums auf die datenschutzrechtlichen Fragestellungen hin und klären die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer altersgemäßen Einsichtsfähigkeit über die Bedeutung der Verschwiegenheit auf.

Zu diesen Erlassregelungen ist anzumerken:

Für den Fall, dass Schülerinnen und Schülern bei ihrer Praktikumsstätigkeit eine Verletzung von Datenschutzbestimmungen unterläuft und auf Grund eines daraus entstandenen Schadens ein Haftpflichtanspruch Dritter geltend gemacht wird, wurde die für Schülerinnen und Schüler abgeschlossene Haftpflichtversicherung in ihrem Umfang erweitert. Die für allgemeine Vermögensschäden vereinbarte Deckungssumme

51 129 € wurde auf den Bereich des Datenschutzes ausgedehnt.

Eingeschlossen ist nun auch die gesetzliche Haftpflicht für Vermögensschäden, soweit personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgesetze verarbeitet werden und eine Praktikantin / ein Praktikant wegen eines Vermögensschadens, der unmittelbar durch eine Verletzung von Vorschriften der Datenschutzgesetze verursacht wurde, von einem Dritten haftpflichtig gemacht wird. Dies gilt auch für Haftpflichtansprüche auf Ersatz von immateriellem Schaden wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten. Ferner sind nicht versichert Bußen, Strafen sowie Kosten solcher Verfahren. Damit entfallen in Ermanglung zureichenden Deckungsschutzes Praktika von Schülerinnen und Schülern in gewerblichen und öffentlich-rechtlichen Auskunftsstellen.

Die Mitunterzeichnung der Verpflichtungserklärung durch die gesetzliche Vertreter/nden gesetzlichen Vertreter begründet keine Mithaftung der Betreffenden im Fall eines durch die Praktikumsstätigkeit verursachten Schadens im Bereich des Datenschutzes.

3. Verantwortlichkeit des Betriebes

Der Betrieb benennt der Schulleiterin / dem Schulleiter eine für die Betreuung der Praktikanten geeignete, verantwortliche Person. Sie / er betreut die Jugendlichen während des ganzen Praktikums und übernimmt damit die ansonsten den Lehrern und Lehrerinnen obliegende Pflicht der Beaufsichtigung der Schüler. Dazu muss eine schriftliche Beauftragung seitens der Schule bzw. des Schulausschusses erfolgen. Der Betrieb gewährleistet, dass alle zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Schülerinnen und Schüler erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Die Betreuerinnen und Betreuer belehren die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Praktikums über die besonderen Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie während des Praktikums ausgesetzt sein können, und über die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften. Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, dass sich Schülerinnen und Schüler nicht an gefährlichen Arbeitsstellen eines Betriebes aufhalten, nicht mit gefährlichen Arbeitsstoffen in Berührung kommen oder unbeaufsichtigt an Maschinen hantieren. Die Beschäftigung der Schülerinnen und Schüler mit Arbeiten, die ihre körperlichen Kräfte übersteigen oder bei denen sie stitlichen Gefahren ausgesetzt sind oder die eine Beeinträchtigung ihrer körperlichen oder geistig-seelischen Entwicklung befürchten lassen, ist nicht gestattet. Die Schülerinnen und Schüler dürfen keine Tätigkeiten ausführen, die gesetzlich oder nach den Vorschriften der Berufsgenossenschaften für Jugendliche ihres Alters verboten sind.

4. Arbeitszeit und Pausen

Die wöchentliche Arbeitszeit der Schülerinnen und Schüler beträgt 30 Stunden und liegt Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Sofern wesentliche Teile der Tätigkeit an den betrieblichen Arbeitsplätzen regelmäßig außerhalb des genannten Zeitraumes liegen, kann der Arbeitsbeginn oder das Arbeitsende an einzelnen Tagen auch außerhalb der benannten Grenzen liegen.

Die tägliche Arbeitszeit beträgt in der Regel 6 Stunden, in jedem Fall nicht mehr als 8 Stunden. Es müssen die in § 11 Jugendberufshilfegesetz vorgesehenen Ruhepausen gewährt werden. Die Ruhepause muss bei einer Arbeitszeit von 4,5 Stunden bis 6 Stunden mindestens 30 Minuten betragen und in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden.

5. Schulische Betreuung der Schüler

Die Schülerinnen und Schüler erhalten für die Auswertung des Praktikums eine Struktur, die ihnen die Beobachtungen im Betrieb erleichtert und ihnen helfen, ihre Praktikumsbefahrungen sowie weitere Informationen und Erkenntnisse für die Auswertung des Praktikums festzuhalten. Ein Besuch der Lehrkräfte im Betrieb bei Schülerinnen und Schülern der Stufe 9 ist nach vorheriger Terminabsprache vorgesehen.

Betriebspraktikum 9 (zwei Wochen vor den Herbstferien)

Beauftragung von BetreuerInnen

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre Bereitschaft, Schülerinnen und Schülern der Bettinaschule ein Praktikum in Ihrem Unternehmen zu ermöglichen, danke ich Ihnen.

Name und Anschrift der Praktikantin / des Praktikanten werden Ihnen von der Schule auf einem Formblatt mitgeteilt.

Mit der Durchführung des Praktikums übernehmen Sie die ansonsten den Lehrkräften obliegende Pflicht der Aufsichtspflicht durch die von Ihnen benannte Betreuerin / den benannten Betreuer entstehen, haftet, soweit kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt, allein und ausschließliche das Land Hessen (Amtshaftung; Art. 34 GG, § 839 BGB).
Nach der aufgezeigten Rechtslage ist es erforderlich, die Betreuerinnen und Betreuer schriftlich zu beauftragen. Sie nehmen diese Aufgabe im öffentlichen Interesse wahr.

Hiermit beauftrage ich (Name des Praktikumsbetreuers) mit der Betreuung der Schülerinnen und Schüler während des Praktikums im Unternehmen.

Beachten Sie bitte das beigefügte Merkblatt, aus dem Sie Näheres über die Durchführung des Praktikums entnehmen können.

Mit freundlichen Grüßen


Elke Schinkel OstD (Schulleiterin)



Betriebspraktikum 9

Zusage für einen Praktikumsplatz vom _____ bis _____

1. Wir sind bereit, der Schülerin / dem Schüler (Name) der Bettinaschule einen Praktikumsplatz zum o. g. Termin zur Verfügung zu stellen.

2. Frau / Herr Praktikums betreuen.
..... wird die Schülerin / den Schüler während des

3. Wir erklären uns - bereit / nicht bereit - (nicht zutreffendes bitte streichen!)
auch in Zukunft Praktikanten der Bettinaschule zu betreuen.

Das Betriebspraktikum ist ein Pflichtpraktikum. Es muss von allen Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 9 absolviert werden.

Firmenstempel mit Adresse	
Datum	Unterschrift

Anschrift	Telefon	Aufsichtsbezirk
Regierungspräsidium Darmstadt Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt Wilhelmminenstr. 1-3 64283 Darmstadt arbeitsschutz-darmstadt@ rpda.hessen.de	06151-12-4001	Kreise Bergstraße, Offenbach, Groß-Gerau und Darmstadt- Dieburg, Odenwald- Kreis, Stadt Darmstadt
Regierungspräsidium Darmstadt Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt Gutleuterstr. 114 60327 Frankfurt arbeitsschutz-frankfurt@ rpda.hessen.de	069-2714-0	Main-Kinzig-Kreis, Wetteraukreis, Städte Frankfurt und Offenbach, Flughäfen Frankfurt
Regierungspräsidium Darmstadt Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden Simone-Veill.-Str.5 65197 Wiesbaden arbeitsschutz-wiesbaden@ rpda.hessen.de	0611-3309-0	Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis, Hoch-Taunus-Kreis, Stadt Wiesbaden
Regierungspräsidium Gießen Abt. Arbeitsschutz und Inneres Südanlage 17 35390 Gießen poststelle-atrasgj@rpgi. hessen.de	0641-303-0	Kreise Gießen und Marburg-Biedenkopf, Vogelsbergkreis
Regierungspräsidium Gießen Abt. Arbeitsschutz und Inneres Gymnasiumstr. 4 65589 Hadamar poststelle-atrasLM@pji. hessen.de	06433-86-0	Kreis Limburg-Weilburg und Lahn-Dill-Kreis
Regierungspräsidium Kassel Abt. Umwelt- und Arbeits- schutz Steinweg 6 34117 Kassel arbeitsschutz@pks. hessen.de	0561-106-2788	Kreise Kassel und Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner-Kreis, Schwalm-Eder-Kreis, Stadt Kassel
Regierungspräsidium Kassel Abt. Umwelt- und Arbeits- schutz Niedertor 13 36088 Hünfeld arbeitsschutz-35_2@pks. hessen.de	06652-9684-4338	Kreise Fulda-Hünfeld, Hersfeld-Rothenburg, Stadt Fulda

Auch die Arbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist verboten. Dies gilt jedoch nicht für Arbeiten

- in Krankenhäusern oder Pflegeheimen und
- im Gaststättengewerbe.

Zwei Sonntage im Monat musst du frei haben.

Am 24. und 31. Dezember nach 14 Uhr, am ersten Weihnachtstag, an Neujahr, am ersten Osterfeiertag und am 1. Mai darfst du überhaupt nicht arbeiten.

Wo finde ich Unterstützung bei Problemen?

Bei Fragen oder Problemen kannst du dich an deine Eltern, deinen Lehrer oder auch an die zuständige Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidien - siehe Tabelle) wenden.

Also los geht's!

Wir wünschen dir viel Erfolg und eine schöne Zeit!

Impressum

Herausgeber:

Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration

Abt. III Arbeit
Dostojewskistr. 4
65187 Wiesbaden

Redaktion:

Margot Schäfer (HSM),
Beate Keim (RP Kassel),
Monika Kuhnald-Piöger (RP Darmstadt),
Esther Wälder (verantwortlich)

Stand:

Januar 2016

Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration



Schülerbetriebspraktikum

Hinweise für Schülerinnen und Schüler



Schülerbetriebspraktikum wie - wo - was?

Dein Schülerbetriebspraktikum steht an. Es gibt ein paar Dinge, die du vorher wissen solltest:

Das Praktikum soll dir Spaß machen, und du sollst dabei gesund bleiben. Deshalb sind nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz nicht alle Arbeiten erlaubt. Verbieten sind Arbeiten, bei denen eine Unfall- oder Gesundheitsgefahr besteht. Diese kann es fast in jedem Bereich geben, z. B. in Arztpraxen, auf dem Bau, in der Gastronomie, in Gärtnereien, in Handwerks- und Industriebetrieben, in Kindergärten, in Kfz-Werkstätten, in Krankenhäusern, in Schreinerereien oder im Tierheim.

Wie geht's los?

Vor Beginn des Praktikums muss sich der Arbeitgeber überlegen, mit welchen Gefahren deine Arbeit verbunden sein kann und welche Schutzmaßnahmen notwendig sind. Darüber musst du dich, bevor du anfängst, aufklären. Das nennt man „Unterweisung“.

Wichtig: Halte dich an alle Sicherheitsvorschriften und Anweisungen deines Arbeitgebers.

Wenn es erforderlich ist, muss dir der Arbeitgeber auch persönliche Schutzausrüstung, wie z. B. Schutzhelm, Schutzhandschuhe oder Gehörschutz kostenlos zur Verfügung stellen.

Wichtig: Benutze diese Ausrüstung, selbst wenn sie dir nicht gefällt! Sie dient deiner Sicherheit.

Was darf ich tun, was nicht?

Der Gesetzgeber erlaubt leichte und geeignete Tätigkeiten während deines Praktikums. Nicht erlaubt sind schwere und gefährliche Arbeiten oder solche, die dich seelisch belasten könnten oder die ein besonderes Maß an Verantwortung erfordern, zum Beispiel:

- Arbeiten, bei denen du schwere Lasten heben, tragen oder bewegen musst (z. B. wie auf dem Bau oder in der Pflege beim Umlagern von Patienten); auch stundenlanges Stehen

oder dauerndes Arbeiten in einer erzwungenen Körperhaltung (z. B. ständiges Bücken oder Kauern) zählen zu den verbotenen Tätigkeiten,

- Arbeiten, bei denen du mit Gefahrstoffen umgehst (z.B. Desinfektionsmittel, Pflanzenschutzmittel, Lacke, Klebstoffe),
- Arbeiten, bei denen du dich mit Krankheiten anstecken kannst (z.B. an gebrauchten Spritzen in Pflegeheimen, in Arztpraxen oder in Tattoo-Studios),
- Arbeiten, bei denen du dich verletzen kannst (z.B. auf Leitern oder an Maschinen),
- Arbeiten, bei denen du ein hohes Maß an Verantwortung übernimmst (z.B. alleine auf Patienten aufpassen oder alleine eine Maschine überwachen),
- Arbeiten, bei denen du von deinem Arbeitgeber unter Zeitdruck gesetzt wirst. Hier kann man Fehler machen, die zu schweren Unfällen führen können und
- sittenwidrige Arbeiten (z.B. als Animerdame oder im Sexshop).

Wie lange darf ich arbeiten?

Die Entwicklung deines Körpers ist noch nicht vollständig abgeschlossen. Das heißt, du darfst nicht durch zu lange Arbeitszeiten überfordert werden und musst dich ordentlich ausruhen können.

Deine Arbeitszeit und Pausen richten sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz. Das Jugendarbeitsschutzgesetz gilt für die Beschäftigung von allen Personen unter 18 Jahren.

Du darfst an fünf Tagen in der Woche - von Montag bis Freitag - in der Zeit zwischen 6 und 20 Uhr bis zu 7 Stunden täglich bzw. bis zu 35 Stunden in der Woche beschäftigt werden. In der Oberstufe gilt eine maximale Wochenarbeitszeit von 40 Stunden bei höchstens 8 Stunden am Tag.

Bist du in der Oberstufe und mindestens 16 Jahre alt, gibt es bei einigen Jobs folgende Ausnahmen für die Beschäftigungszeit:

- in der Gastronomie bis 22 Uhr,
- auf Jahrmärkten, auf Rummelplätzen oder Kirmessen (sogenanntes Schaustellergewerbe) bis 22 Uhr,
- in der Landwirtschaft ab 5 Uhr oder bis 21 Uhr,
- in Bäckereien und Konditoreien ab 5 Uhr, für Schülerinnen und

Schüler über 17 Jahren bereits ab 4 Uhr,
- in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr.

Gibt es auch Pausen?

Während der Arbeit musst du dich ab und zu ausruhen. Der Arbeitgeber muss deine Arbeitszeit von vornherein einteilen, damit du weißt, wann du eine Pause machen kannst.

Die Ruhepausen müssen mindestens betragen

- 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 bis zu 6 Stunden und
 - 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden.
- Länger als 4,5 Stunden am Stück darfst du nicht arbeiten. Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.

Wieviel Freizeit steht mir zu?

In jedem Fall muss du eine tägliche Freizeit von mindestens 12 Stunden haben.

Die Schichtzeit (Arbeitszeit + Ruhepausen) darf nicht mehr als 10 Stunden betragen. Schichtzeiten bis zu 11 Stunden sind im Gaststättengewerbe, in der Landwirtschaft, in der Tierhaltung und auf Bau- und Montagestellen zulässig.

Keine Regel ohne Ausnahme?

Grundsätzlich darfst du nicht am Samstag arbeiten. Es gibt jedoch auch hier einige Ausnahmen:

- In Krankenhäusern oder Pflegeheimen,
 - in Verkaufsstellen,
 - in Bäckereien,
 - im Friseurhandwerk,
 - im Verkehrswesen,
 - in der Landwirtschaft,
 - im Gaststättengewerbe,
 - in Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge
- darfst du am Samstag arbeiten. Dafür hast du aber auch Anspruch auf einen anderen freien Arbeitstag in derselben Woche.

Gliederung

- Vorstellung des Praktikumsbetriebes
 - Was habe ich gemacht?
 - Was habe ich gelernt, auch über mich selbst?
 - Was ist gut gelaufen?
 - Was hätte anders / besser laufen können?
 - Inwiefern hat mich das Praktikum in meiner Berufswahl weitergebracht?
- Für alle Bereiche gilt: nur das Wichtigste / Interessanteste auswählen!

Formale Anforderungen

- Stichpunkte
- formale Sprache
- korrekte Rechtschreibung, Grammatik und Zeichensetzung
- Texte auf dem Computer schreiben
- mind. Schriftgröße 14 (Times New Roman oder Arial)

Gestaltung

- klebe verfasste Texte ausgeschnitten auf das Plakat
- verwende passende Bilder / Fotos / Zeichnungen etc.
- achte auf eine übersichtliche Präsentation

Vorbereitung, Abgabe, Präsentation und Bewertung

- Vorbereitung im POWi-Unterricht vor Beginn des Praktikums (September 2018)
- Durchführung des Praktikums in den zwei Wochen vor den Herbstferien
- Abgabe des Plakates nach den Herbstferien (letzte POWi-Stunde in der letzten Oktoberwoche)
- Präsentation der Plakate im POWi-Unterricht (ab November)
- Bewertung: 30% der Gesamtnote in POWi (Plakat + Präsentation) im 1. Halbjahr (ersetzt die Klassenarbeit)

Kriterien für die Präsentation

- die Präsentation hat eine Einleitung und einen erkennbaren Schluss
- das Wichtigste / Interessanteste wird mit Bezug auf das Plakat präsentiert
- es wird frei und motiviert vorgetragen
- es wird eine klare, verständliche und formale Sprache verwendet
- die Zeitvorgabe von 10 Minuten wird eingehalten
- Fragen werden im Anschluss angemessen beantwortet

PRAKTIKUMSBEURTEILUNG

Schüler/in	
Schule mit Anschrift	
Jahrgangsstufe	
Praktikumsbetrieb mit Anschrift	
Praktikumsbetreuer	

Die Schülerin /der Schüler hat von _____ bis _____ ein Praktikum in unserem Betrieb absolviert und wird von uns folgendermaßen eingeschätzt:

Bitte zutreffendes Feld ankreuzen	++	+	o	-	--
Auftreten und Benehmen					
Teamverhalten und Hilfsbereitschaft					
Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit					
Interesse und Motivation					
Auftragsgabe					
Kommunikationsfähigkeit					
Belastbarkeit					
Eigeninitiative und Selbstständigkeit					
Arbeitsqualität					

++ sehr gut + gut o in Ordnung - mit Abstrichen -- nicht akzeptabel

Einsatzbereiche	
Ausgeführte Tätigkeiten	

Sonstige Bemerkungen:

Ort, Datum _____

Unterschrift des Betreuers, Firmenstempel _____
